

Mandatsbedingungen

der Rechtsanwälte JR Dr. M. Weihrauch, R. Stichler, B. Krumbacher, J. Berg, S. Leppla und E. Fell-Bröhmer, Bahnhofstr. 22 (Am Justizzentrum), 67655 Kaiserslautern

1. Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung/Datenschutz:

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der elektronischen Speicherung seiner Mandantendaten und elektronischen Versendung von Schriftverkehr im Wege des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, per Telefax sowie per Email.

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die Rechtsanwälte mit ihm über unverschlüsselte E-Mail oder per Telefax kommunizieren, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Auftraggebers oder Dritter (z.B. aus Datenschutzgesichtspunkten) unmittelbar erkennbar oder der Auftraggeber widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise.

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die Rechtsanwälte im Rahmen des Mandats die personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erheben, speichern und verarbeiten. Dabei gelten uneingeschränkt auch ab/seit dem 25. Mai 2018 die Bestimmungen der europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die Rechtsanwälte Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 BRAO bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

Zum Widerruf seines Einverständnisses ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Verjährung von Haftungsansprüchen sind die Rechtsanwälte unbeschadet der Aufbewahrungsfrist gem. Ziffer 5 berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers bis zu 10 Jahren, beginnend nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde, zu speichern.

2. Korrespondenzsprache:

Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch oder englisch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.

3. Rechtsmittel:

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.

4. Abtretung:

Der Auftraggeber tritt seine Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder eine Versicherung der Abtretung nicht zustimmen sollte, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen eventuelle Zahlungen direkt an die Rechtsanwälte zu leisten.

5. Aufbewahrungspflicht:

Die Anwälte haben Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

6. Fotokopien:

Der Anwalt ist berechtigt, Fotokopien oder Abschriften zur Vervollständigung der Handakten für Gericht und Gegner zu fertigen und zu berechnen.

7. Haftung:

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von einer Million Euro beschränkt. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjähren in zwei Jahren von Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in zwei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

8. Besonderheiten in Arbeitssachen:

In Arbeitsrechtsachen erfolgt hiermit der Hinweis, dass gemäß § 12 a S. 1 ArbGG eine Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Entschädigung wegen Zeitversäumnis im ersten Rechtszug nicht erfolgt.

9. Vergütung:

Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen wird. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung wird nach dem Gegenstandswert abgerechnet. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

10. Sonstiges:

- a. Rechte aus dem Mandatsverhältnis gegen die Rechtsanwälte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- b. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Als Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis gilt bei Vollkaufleuten der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- d. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)